Satzung über die Erhebung von Gebühren im Wochenmarktwesen

der Stadt Schmalkalden (Wochenmarktgebührensatzung)

vom 20.9.2012

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Schmalkalden sind Verkaufsstandgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 genannten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Verkaufsstandgebühr bemisst sich nach der Fläche des Standes (Quadratmeter). Jeder angefangene Quadratmeter ist bei der Berechnung aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.
- (2) Werden Stände für einen oder mehrere Tage vergeben, werden folgende Gebühren erhoben: Verkaufsstandgebühr 2,00 € je Quadratmeter pro Tag.
- (3) Werden Stände für einen oder mehrere Monate oder für ein oder mehrere Jahre vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
- a) bei einem Wochenmarkttag pro Woche:

Verkaufsstandgebühr 8,00 € je Quadratmeter pro Monat Verkaufsstandgebühr 88,00 € je Quadratmeter pro Jahr

- b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird für den 1. Markttag eine Gebühr wie unter 3a) auferlegt, für jeden weiteren Markttag eine Gebühr von 50 % dieser Gebühr.
- (4) die Standgebühren für die Monate Januar und Februar werden nach Anwesenheit berechnet. Die Berechnung der Standgebühren erfolgt entsprechend der beantragten Standgröße der übrigen Monate.

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes. Die Verkaufsstandgebühren pro Tag und pro Monat sind im Voraus fällig. Die Verkaufsstandgebühr pro Jahr ist in monatlichen Raten zu entrichten und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählt insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Schmalkalden (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Wochenmarktwesen der Stadt Schmalkalden vom 29.10.2001 außer Kraft.

Schmalkalden,	den 20.9.2012
Kaminski	
Bürgermeister	